

**EDITORIAL**



**Liebe Leserin, lieber Leser**

Mit der Einführung der Versandhandelsregelung wurde die Ungleichbehandlung der inländischen und ausländischen Unternehmen aufgehoben. Seit 2019 werden ausländische Unternehmen steuerpflichtig, wenn die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– aus Kleinsendungen überschritten wird. Der erste Beitrag zeigt auf, wie bei einer Anmeldung vorgegangen werden sollte.

Verrechnungspreise bei Leistungsvereinbarungen zwischen nahestehenden Unternehmen führen immer wieder zu Unklarheiten in der Praxis. Im zweiten Beitrag wird erklärt, warum der Drittpreis bei der Verrechnung von Leistungen in Zukunft immer wichtiger wird und welche Stolperfallen dabei bestehen.

Unabhängig davon, welche Abrechnungsmethode gewählt wird, muss die Buchführung der Mehrwertsteuer korrekt und präzise abgewickelt werden, um unliebsame Folgen bei einer Mehrwertsteuerkontrolle zu vermeiden. Im dritten Beitrag gibt unsere Autorin hilfreiche Tipps für die Praxis.

Wie Sie sicher mitbekommen haben, haben am 25. September das Volk und die Stände die Reform AHV 21 angenommen. Dabei wurde sowohl über die Änderung des AHV-Gesetzes als auch über die Zusatzfinanzierung der AHV durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer abgestimmt. Welche Sätze neu gelten werden, lesen Sie im letzten Beitrag.

Viel Freude beim Lesen mit hilfreichen Inputs für den Berufsalltag wünscht

*C. Seffinga*

Carla Seffinga, WEKA Productmanagement Finanzen und Steuern

# FISKALVERTRETUNG MIT FOKUS AUF DER VERSANDHANDELSREGELUNG

Das Versandhandelsgeschäft ausländischer Unternehmen in der Schweiz blüht auf. Der nachfolgende Artikel verschafft einen Überblick über den Ablauf von Fiskalvertretungen für ausländische Unternehmen sowie die Besonderheiten des Versandhandels.

■ Von Eliane Garcia und Philip Vinzi

## Versandhandelsregelung

### Kurzinfo – um was geht es bei der Versandhandelsregelung?

Die Versandhandelsregelung, welche seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, regelt den Versand von Kleinsendungen durch ausländische Unternehmen in die Schweiz. Diese Regelung erzielt eine Gleichbehandlung von Schweizer Unternehmen, welche im Versand- bzw. Detailhandel tätig sind, gegenüber ausländischen Versandhändlern.

Eine Kleinsendung definiert sich als Sendung, bei welcher der Steuerbetrag unter CHF 5.– liegt und somit aus erhebungswirtschaftlichen Gründen nicht zur Erhebung der Einfuhrsteuer führt.<sup>1</sup>

Unter Berücksichtigung der aktuellen Mehrwertsteuersätze werden somit bei den folgenden Maximalbeträgen keine Einfuhrsteuern erhoben:

MWST-Satz 7,7%

→ maximaler Warenwert CHF 65.–

MWST-Satz 2,5%

→ maximaler Warenwert CHF 200.–

### Rechtslage vor und nach Einführung der Versandhandelsregelung

Gemäss Schweizer Mehrwertsteuergesetz befindet sich der Ort der

Lieferung dort, wo der Versand beginnt.<sup>2</sup> Somit waren vor Einführung der Versandhandelsregelung (bis und mit 2018) auf Sendungen bzw. Kleinsendungen von ausländischen Versandhändlern keine Mehrwertsteuern geschuldet, wohingegen auf Inlandlieferungen für dieselben Waren die Mehrwertsteuer erhoben wurde, was zu einer Schlechterstellung der inländischen Händler führte.

Durch Einführung der Versandhandelsregelung wurde diese Ungleichbehandlung behoben. Seit dem 1. Januar 2019 wird ein ausländisches Unternehmen steuerpflichtig, wenn es eine Umsatzgrenze von CHF 100 000.– aus Kleinsendungen überschreitet. Die Steuerpflicht greift ab dem Folgemonat und gilt für sämtliche Lieferungen, also auch Lieferungen mit einem Einfuhrsteuerbetrag von mehr als CHF 5.–.<sup>3</sup> Unverändert bleibt hingegen, dass auf Kleinsendungen keine Einfuhrsteuer erhoben wird.

### Überprüfung MWST-Pflicht und Anmeldung

Werden die Voraussetzungen, sprich ein Jahresumsatz aus Kleinsendungen über CHF 100 000.– in der Schweiz, erfüllt, hat die Mehrwertsteuerregistrierung zwingend zu erfolgen.

1 Art. 1 lit. d Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. a MWSTG.

2 Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG.

3 Art. 4a Abs. 1 und 2 MWSTV.



**HINWEIS**



Der genaue Ablauf zur generellen Mehrwertsteuerregistrierung von ausländischen Unternehmen folgt im Teil «Registrierung bei der Mehrwertsteuer».

Um das Erreichen der Umsatzgrenze im Blick zu behalten, wird Unternehmen empfohlen, eine separate Liste mit Umsätzen aus Kleinsendungen in die Schweiz zu führen.

Bewegt sich ein Versandhändler mit seinen Umsätzen bereits nahe an der Umsatzgrenze von CHF 100 000.–, kann es sinnvoll sein, sich mittels Unterstellungserklärung Ausland bereits vorzeitig freiwillig der Steuerpflicht zu unterstellen.

Der Ort der Lieferung wird dadurch automatisch ins Inland verlegt, und das Unternehmen importiert im eigenen Namen. Die Einfuhrsteuer wird folglich durch den Versandhändler beglichen, welcher diese wiederum als Vorsteuern in Abzug bringen kann.

Durch dieses Vorgehen wird die **Beständigkeit** in Bezug auf die Abwicklung der Lieferung und Steuerpflicht

gewahrt, sollte die Umsatzgrenze zeitnah erreicht werden.

Zu beachten gilt es, dass die Unterstellungserklärung im Ausland freiwillig erfolgt und dass in Einzelfällen auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichtet werden kann.<sup>4</sup> Sind hingegen die Voraussetzungen der Versandhandelsregelung erfüllt, hat das Unternehmen die Einfuhr zwingend im eigenen Namen vorzunehmen.<sup>5</sup>

**Versandhändlerliste und Kennzeichnung der Sendungen**

Die ESTV publiziert auf ihrer Webseite<sup>6</sup> eine Liste, auf welcher die als Versandhändler registrierten Unternehmen aufgeführt werden.

Die Liste können Sie unter diesem Link aufrufen:



<sup>4</sup> Art. 7 Abs. 3 lit. a MWSTG.

<sup>5</sup> Dies bedeutet, dass die Unterstellungserklärung Ausland zurückgezogen werden muss, da im Einzelfall nicht mehr auf die Einfuhr im eigenen Namen verzichtet werden kann.

<sup>6</sup> [www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuerpflicht/mwst-versandhandel/mwst-liste-versandhaendler.html](http://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-steuerpflicht/mwst-versandhandel/mwst-liste-versandhaendler.html)

Nach erfolgter Anmeldung werden die Unternehmen auf dieser Liste geführt. Kommt es in Einzelfällen dazu, dass ein Unternehmen nicht gelistet wurde, muss es dies der ESTV melden und die Aufnahme verlangen. Die Liste ist ein wichtiges Hilfsmittel für Lieferanten und Spediteure, welche die Verzollung vornehmen, da unterschieden werden muss, ob die Einfuhrsteuer dem Empfänger oder dem Verkäufer bzw. Versandhändler der Ware in Rechnung zu stellen ist.

Des Weiteren ist es für die korrekte Abwicklung der Einfuhrsteuer unerlässlich, dass die Pakete entsprechend **gekennzeichnet** werden. Bei nicht korrekt gekennzeichneten Paketen kann es dazu führen, dass die Einfuhrsteuer fälschlicherweise dem Empfänger anstatt dem Versandhändler belastet wird oder die Sendung sogar retourniert wird. Zwingend aufzuführen sind **Name** und **Mehrwertsteuernummer des Versandhändlers**. Des Weiteren muss eine **MWST-konforme Rechnung** oder Proformarechnung, auf welcher die Inlandsteuer ausgewiesen wird, angebracht werden.

**HINWEIS**



Für die Gewährleistung einer unkomplizierten und korrekten Einfuhrsteuerabwicklung muss das Speditionsunternehmen im Rahmen der Verzollungsinstruktionen unbedingt auf die Anwendung der Versandhandelsregelung hingewiesen werden.

**Registration bei der Mehrwertsteuer**

**Steuerpflicht von ausländischen Unternehmen in der Schweiz**

Alle Unternehmen, ansässig im Inland oder im Ausland, werden unabhängig von der Rechtsform, dem Zweck und den Gewinnabsichten in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie Leistungen in der Schweiz erbringen und pro Jahr einen Umsatz von mindestens CHF 100 000.– aus steuerbaren und steuerbefreiten Leistungen im Inland und Ausland erzielen.<sup>7</sup>

**Ablauf der Registration**

Die Registration kann online erfolgen. Ausländische Unternehmen benötigen in der Schweiz eine Fiskalvertretung.<sup>8</sup>

Unternehmen ohne Sitz in der Schweiz müssen eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie bei einer in der Schweiz domizilieren

ten Bank oder eine Barhinterlegung auf ein dafür speziell eingerichtetes Konto bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung tätigen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beläuft sich auf 3% des erwarteten steuerbaren Inlandumsatzes (ohne Exporte). Der Mindestbetrag beträgt dabei CHF 2000.– und der Höchstbetrag CHF 250 000.–.<sup>9</sup> Die Eidgenössische Steuerverwaltung behält sich in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor. Die Sicherheitsleistung wird erst zurückbezahlt, wenn das Unternehmen in der Schweiz nicht mehr steuerpflichtig ist, sprich sich von der Steuerpflicht abgemeldet hat. Sollte sich der Umsatz in der Schweiz deutlich reduzieren, kann ein begründeter Antrag auf Reduktion der Sicherheitsleistung gestellt werden.

**HINWEIS**



Erfahrungsgemäss dauert es rund zwei bis drei Wochen, bis die Steuernummer erteilt und der Registrationsprozess abgeschlossen ist.

Sobald die Registration erfolgt ist, müssen Leistungen, welche der Schweizer Mehrwertsteuer unterliegen, mit Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Der Standardatz beträgt aktuell 7,7%.<sup>10</sup>

**Mehrwertsteuerdeklaration**

Die Mehrwertsteuerdeklarationen sind in der Regel **vierteljährlich** einzureichen.<sup>11</sup> Die Frist zur Einreichung endet jeweils nach 60 Tagen nach Ablauf der entsprechenden Abrechnungsperiode.<sup>12</sup> Dieselbe Frist gilt auch für die Zahlung einer Mehrwertsteuerschuld. Grundsätzlich wird nach der effektiven Methode<sup>13</sup> abgerechnet. Die Abrechnung nach Saldoesteuersätzen<sup>14</sup> ist bei Vorliegen einer Unterstellungserklärung Ausland sowie bei der Versandhausregelung nicht möglich.

Die Steuer wird üblicherweise nach vereinbarten Entgelten abgerechnet.<sup>15</sup> Eine Abrechnung nach vereinbarten Entgelten muss beantragt werden.<sup>16</sup>

11 Art. 35 Abs. 1 lit. a MWSTG.  
 12 Art. 71 Abs. 1 MWSTG.  
 13 Art. 36 Abs. 1 MWSTG.  
 14 Art. 37 MWSTG.  
 15 Art. 39 Abs. 1 MWSTG.  
 16 Art. 39 Abs. 2 MWSTG.

7 Art. 10 Abs. 1 und Abs. 2 MWSTG.  
 8 Art. 67 Abs. 1 MWSTG.

9 MWST-Info Nr. 22 - Ausländische Unternehmen, Kapitel 4.2.  
 10 Art. 25 Abs. 1 MWSTG.

**AUTOREN**



**Eliane Garcia**, Senior Tax Consultant bei ABT Treuhandgesellschaft AG, BSc ZHF in Wirtschaftsrecht, CAS FH in National Individual Taxation.



**Philip Vinzi**, Senior Accountant bei ABT Treuhandgesellschaft AG, in Ausbildung zum Treuhänder mit eidg. Fachausweis.



**PROVIDA**



■ Unternehmensberatung ■ Steuern & Recht ■ Wirtschaftsprüfung ■ Treuhand

Wir beraten Sie ganzheitlich und decken das gesamte Spektrum von Unternehmensberatung, Wirtschaftsprüfung, Steuer-/Rechtsberatung und Treuhandwesen kompetent ab.

Romanshorn · Frauenfeld · Fribourg · Rorschach · St.Gallen · Zürich – T +41 71 466 71 71 · info@provida.ch · **provida.ch**